Stadt Traunreut

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Hauptausschuss
Sitzungstag	09.02.2017
Beginn	16:00 Uhr
Ende	17:05 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Hauptausschusses alle 10 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter
und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias
Biermaier Ernst
Danner Johannes
Dr. Elsen Michael
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Kneffel Hans
Schroll Reinhold
Stoib Christian
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en): **Grund (un)entschuldigt:**

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Antrag von Herrn Stadtrat Roger Gorzel – Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ortschaft Haßmoning

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Abschluss der Zweckvereinbarung „Gemeinsamer Informations-Sicherheits-Beauftragter (ISB) der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Traunstein“

2.2 Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.01.2017; Beteiligung der Stadt Traunreut an der internationalen Kampagne „Fairtrade Towns"

IV. Beschlüsse

1. Beschließende Angelegenheiten

1.1 Antrag von Herrn Stadtrat Roger Gorzel – Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ortschaft Haßmoning

Der Stadtrat und Verkehrsreferent Roger Gorzel stellte mit Schreiben vom 16.01.2017 folgenden Antrag:

„Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ortschaft Hassmoning
Die Ortschaft Hassmoning mit ihrem ländlichen familiären Charakter wird zunehmend mit schnell fahrendem Durchgangsverkehr belastet. Eine - fast ausschließlich von Schulkindern frequentierte - Bushaltestelle befindet sich ungeschützt auf der Hassmoninger Straße. Sehr viele Kraftfahrer nutzen die Ortsdurchfahrt Hassmoning im Fortlauf in Richtung St. Georgen (Irsinger-Berg) als Abkürzung, um von Traunreut nach Truchtlaching oder umgekehrt zu kommen. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h innerhalb dieser geschlossenen Ortschaft wird, trotz beengten Fahrbahnverhältnissen, wenig beachtet.
In diesem Ortsteil leben sehr viele junge Familien, die um die Sicherheit ihrer Kinder sehr besorgt sind und dies durch selbst angebrachte Schilder und zur Fahrbahn hin abgestellte Spielzeuge oder Kleinstfahrzeuge (wie Bobbycars) oder ähnliches dem Kfz-Verkehr anzeigen wollen. Leider lässt die erwünschte Wirkung auf sich warten und eine drastische gesetzliche Reduzierung scheint mir als Verkehrsreferent hier dringend anzuraten. Auch scheint mir die Fahrbahnbreite (insbesondere in den Wintermonaten, hier exemplarisch auf Fotos dargestellt) für eine durchgängig erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht unbedingt ausreichend, wenn auch im gesetzlichen Rahmen.
Ich beantrage hiermit:

1. eine durchgehende Geschwindigkeitsbeschränkung mit dem Zeichen 274 mit der Aufschrift 30 vom Ortseingang Hassmoning (von St. Georgen kommend) bis zur Einmündung der Straße von Ginzing sowie im Wohnbereich zwei Bodenmarkierungen 30 in die verschiedenen Fahrtrichtungen.
2. eine ca. 50 m lange Geschwindigkeitsbeschränkung mit dem Zeichen 274 mit der Aufschrift 30 im Bereich der Bushaltestelle auf der Pattenhamer/Hassmoninger Straße von Truchtlaching kommend ab dem Zusatzzeichen 136 (spielende Kinder) bis über den Hafner Hof hinaus und in umgekehrter Fahrtrichtung . Ebenfalls unterstützt durch zwei Bodenmarkierungen 30 in wechselnder Fahrtrichtung.

Gorzel Roger
Stadtrat und Verkehrsreferent“.

Stellungnahme der Polizei:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Unfallauswertung in der Ortschaft Haßmoning verlief negativ. Geschwindigkeitsmessungen von polizeilicher Seite liegen mir nicht vor. Von Herrn Beilhack habe ich zwei interne Messungen aus dem Zeitraum Mai/Juni 2016 und November 2016 erhalten. Hier hielten sich die meisten Fahrzeuge an die vorgegebene Geschwindigkeit. Natürlich gibt es immer wieder „Ausreißer“, die schneller unterwegs sind. Beschwerden von Bürgern sind mir und auch nach Rücksprache mit dem Dienststellenleiter der Polizeistation Traunreut, Herrn Bohnert, nicht bekannt.

Das Schreiben von Herrn Gorzel wurde mir vorgelegt. Die aufgeführten Punkte und Bedenken sind nachvollziehbar. Die Haßmoninger Straße aus Richtung Truchtlaching bzw. Hörpolding kommend ist ca. 350 Meter lang und dort befindet sich eine unübersichtlich Rechts- bzw. Linkskurve. Jeweils am Ortseingang und Ortsausgang befindet sich eine optische Fahrbahnverengung zur Geschwindigkeitsreduzierung. Diese Fahrbahnverengungen wurden vor Jahren vermutlich wegen zu schnellen Einfahren in die Ortschaft gebaut.

Die Strecke in Richtung Sankt Georgen und in Gegenrichtung hingegen ist als gerade Strecke zu sehen. Dort sind viele neue Häuser entstanden. Hier gibt es keine optischen Fahrbahnverengungen. Von polizeilicher Seite könnte hier die Geschwindigkeit auf 30 km/h mittels Zeichen 274 reduziert werden oder mittels Fahrbahnverengungen.

Eine Geschwindigkeitsüberwachung durch die Polizei wird in der Ortschaft Haßmoning nicht möglich sein, da von Beginn bis Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung jeweils 200 Meter eingehalten werden müssten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

2009 wurde beschlossen auf Grund der oftmals überhöhten gefahrenen Geschwindigkeiten in Haßmoning – vor allem im Bereich Ortseinfahrt von Pattenham kommend – zum Schutze der Schulkinder im Bereich der Bushaltestellen provisorische Verschwenkungsinseln zu errichten. Diese haben sich bis Dato bewährt. Es kam wie die Polizei bereits ausführte zu keinen Unfällen und die gefahrenen Geschwindigkeiten verminderten sich auch deutlich. Eine Reduzierung der Geschwindigkeit in diesem Bereich wird deshalb wir für nicht erforderlich gehalten.
Es sei angemerkt, dass die Inseln lt. Beschluss der Hauptausschusses vom 06.12.2016 solange bleiben sollen, bis der bauliche Umbau der Straße erfolgt. Nach dem Umbau sollte sich damit auch das Problem des ein oder anderen noch immer zu schnell fahrenden Verkehrsteilnehmer lösen.

Auch von den anderen Richtungen wird nicht die Notwendigkeit gesehen, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren.

Lediglich die freie Strecke zwischen den zwei Ortsteilen von Haßmoning auf der Irsinger Straße stellt ein Problem dar. Hier besteht ein Aktzeptanzproblem durch die Verkehrsteilnehmer, so dass es mit Sicherheit in Teilbereichen zu überhöhten Geschwindigkeiten kommt. Hier könnte man jeweils zu Beginn der Wohnbebauung auf 30 km/h beschränken. Ob diese Reduzierung allerdings die Lösung des Problems ist, wird stark angezweifelt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Antrag des Herrn Gorzel wird abgelehnt.

Herr Stadtrat Gorzel modifizierte seinen Antrag sinngemäß wie folgt:

Es soll über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h getrennt voneinander abgestimmt werden für

1. den Abschnitt der Gemeindeverbindungsstraße Pattenham-Haßmoning-Hörpolding aus Richtung Pattenham kommend ab dem dort befindlichen Schild mit dem Zusatzzeichen „Spielende Kinder“ bis auf Höhe des Grundstücks „Hafnerhof Scharf“;
2. die von Irsing kommende Ortsstraße ab dem Ortseingang Haßmoning bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße nach Ginzing (ergänzt durch 2 Bodenmarkierungen mit der Aufschrift „30“).

Für die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in Haßmoning entsprechend dem o.g. Antrag Nr. 1 *stimmten 4 Stadtratsmitglieder, 7 Stadtratsmitglieder lehnten dies ab*.

für	gegen	Beschluss:
10	**1**	

Für die Ortsstraße zwischen Irsing und Haßmoning wird ab dem Ortseingang Haßmoning bis zur Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße nach Ginzing durchgehend eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h festgesetzt. Ergänzend dazu werden in diesem Bereich 2 Bodenmarkierungen „30“ für die beiden Fahrtrichtungen angebracht.

2. Vorberatende Angelegenheiten

2.1 Abschluss der Zweckvereinbarung „Gemeinsamer Informations-Sicherheits-Beauftragter (ISB) der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Traunstein“

Am 12.12.2015 hat der Bayerische Landtag das Bayerische E-Gouvernement Gesetz beschlossen, welches zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist. Aus Art. 8 Abs. 1 Satz 2 ergibt sich die Verpflichtung zur Einführung eines entsprechenden IT-Sicherheitskonzeptes sowie in der Folge daraus die Bereitstellung eines Informations-Sicherheits-Beauftragten (ISB). In Art. 10 Abs. 2 Ziff.3 wird eine Einführungsfrist bis zum 01.01.2018 gewährt.

Auf Initiative des Kreisverbands des Bayerischen Gemeindetags soll diese Aufgabe gemäß Art. 57 Abs.3 GO in kommunaler Zusammenarbeit in Form einer Zweckvereinbarung erfüllt werden (Art. 7 ff. KommZG). Ziel für die Bestellung eines gemeinsamen ISB für die teilnehmenden Gemeinden ist die Entlastung der einzelnen Städte und Gemeinden in Sachen Informationssicherheit. Die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des ISB umfasst alle Belange der Informationssicherheit innerhalb der Vertragsgemeinden. Der ISB unterstützt die beteiligten Gemeinden bei deren Aufgaben bezüglich der Informationssicherung und ist in dieser Funktion der jeweiligen Geschäftsleitung direkt unterstellt.

Der Landkreis Traunstein ist Partner der teilnehmenden Kommunen. Er stellt den Arbeitsplatz zur Verfügung und bindet den ISB in dessen Verwaltungsorganisation ein. Das Landratsamt ist für die arbeitsrechtlichen und disziplinarischen Angelegenheiten zuständig. Vorgesetzter und Weisungsbefugter ist ein Bürgermeister der Vertragsgemeinden.

Die durch die Aufgabenerledigung anfallenden Betriebs-, Personal- und Sachkosten erstatten die teilnehmenden Städte, Märkte und Gemeinden auf der Grundlage einer jährlich zu erstellenden Abrechnung. Dabei werden 50% der Kosten als Grundbeitrag auf die Vertragsgemeinden zu gleichen Teilen und der Restbetrag im Verhältnis der vom Bayerischen Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres umgelegt. Die Kostenberechnung geht von einem Gesamtbetrag von 105.729,53 € pro Jahr aus. Der für alle Gemeinden gleiche Grundbeitrag wird mit 2.020,-- € angesetzt. Dazu kämen aktuell entsprechend der Einwohnerzahl für die Stadt Traunreut zusätzlich 6.777,21 €, insgesamt also jährlich 8.797,21 €.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung „Gemeinsamer Informations-Sicherheits-Beauftragter (ISB) der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Traunstein“ zu. *Der dieser Niederschrift beiliegende Entwurf der Zweckvereinbarung ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	1	

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung „Gemeinsamer Informations-Sicherheits-Beauftragter (ISB) der Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Traunstein“ zu. *Der dieser Niederschrift beiliegende Entwurf der Zweckvereinbarung ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

2.2 Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.01.2017; Beteiligung der Stadt Traunreut an der internationalen Kampagne „Fairtrade Towns"

Antragsschreiben der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.01.2017:

„Die Stadt Traunreut beteiligt sich an der internationalen Kampagne „Fairtrade-Towns“ und strebt den in Deutschland von TransFair e.V. verliehenen Titel „Fairtrade-Town“ an. Zur Erlangung dieses Titels wird die Stadt Traunreut, alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit die fünf geforderten Kriterien erfüllt werden .Ziel der Kampagne ist es, dass sich verschiedene Akteure der Kommune gemeinsam für den Fairen Handel einsetzen.
Begründung:
Seit Januar 2009 können sich Kommunen in Deutschland für ihr Engagement im Fairen Handel um den Titel Fairtrade-Town bewerben. Die Kampagne Fairtrade Towns vernetzt erfolgreich Akteure aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik und fördert den Fairen Handel auf kommunaler Ebene.
In Deutschland wächst zunehmend das Bewusstsein für gerechte Produktionsbedingungen sowie soziale und umweltschonende Herstellungs- und Handelsstrukturen. Auf kommunaler Ebene spielt der Faire Handel in allen gesellschaftlichen Bereichen eine wichtige Rolle, zunehmend auch bei der öffentlichen Beschaffung.
Die Fairtrade-Towns Kampagne bietet einen Startschuss für ein faires, nachhaltiges Engagement in einer Kommune. Eine Fairtrade-Town übernimmt soziale Verantwortung und damit eine Vorbildfunktion für Bürgerinnen und Bürger. Für die Stadt Traunreut bedeutet dies, sich als innovative weltoffene Stadt zu etablieren und ein positives Image zu transportieren.
Fairer Handel hilft auch dabei, die Fluchtursachen zu bekämpfen.

Leitgedanke ist „global denken – lokal handeln“ – Vorbildliches gemeinsames Engagement von Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft.

Zur Erlangung des Titels Fairtrade-Town müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

1. Es liegt ein Stadtratsbeschluss vor, dass bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus Fairem Handel verwendet wird. Es wird die Entscheidung getroffen, als Stadt den Titel „Fairtrade Stadt" anzustreben.
2. Es wird eine lokale Steuerungsgruppe gebildet, die auf dem Weg zur „Fairtrade Stadt“ die Aktivitäten vor Ort koordiniert.
3. In den lokalen Einzelhandelsgeschäften sowie in Cafés und Restaurants werden Fairtrade-Produkte angeboten.
4. In öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Vereinen und Kirchen werden Fairtrade-Produkte verwendet und es werden dort Bildungsaktivitäten zum Thema „Fairer Handel“ durchgeführt.
5. Die örtlichen Medien berichten über Aktivitäten auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt.

In Deutschland gibt es mittlerweile mehr als 430 Fairtrade-Städte, und im Februar wird der Titel an die Stadt Traunstein offiziell in einem Festakt verliehen.

Traunreut, als die größte Stadt im Landkreis, sollte ihre soziale Verantwortung wahrnehmen und bei der internationalen Kampagne Fairtrade-Towns dabei sein, um auch Vorbildfunktion für andere Städte im Landkreis auszuüben.

Ich bitte Sie, den Antrag auf die Agenda der Februarsitzung 2017 zu setzen.“

Stellungnahme des Klimaschutzmanagers Herrn Vilsmaier:

Arbeitspapier zum geplanten Titel „Fairtrade Town Traunreut“, Stand 30.01.2017:

Grundsätzlich warum Fairtrade? Warum soll Traunreut diese Idee unterstützen?

Es gelingt dadurch Armut zu bekämpfen in den Ländern des globalen Südens durch bewussten und überlegten Konsum hier in Traunreut. Es stellt so einen Beitrag zum Schutz der Lebensgrundlagen aller Menschen dar.
Die Fairtraide-Initiative ermöglicht

- Faire Preise für Kleinbauern (nicht int. Großkonzerne!), einen stabilen Mindestpreis und langfristige Handelsbeziehungen, welche zur Verbesserung der Einkommenssituation der Kleinbetriebe beitragen.
- Unterstützung von Bildung, Sozialwesen, Infrastruktur, Gesundheitswesen, menschenwürdige Arbeitsbedingungen
- Schutz vor ausbeuterischer Kinderarbeit (Schulbesuch wird möglich)
- Umweltschonende Anbaubedingungen, Wasser sparen
- Selbstbestimmung und Verantwortungsübernahme der Menschen in den Produktionsgebieten durch Organisation und verlässliche Strukturen
- Schutz der natürlichen Ressourcen

Die meisten dieser Ziele sind den Aufgaben einer Stadt in Deutschland sehr ähnlich, rund um das Thema Daseinsvorsorge. Daher sollte eine Stadtverwaltung hier unterstützen.

Welchen Aufwand hat die Stadt Traunreut? (mindestens)

- Erwirkung eines Ratsbeschlusses zur Bewerbung um den Titel „Fairtrade Town“, sowie bei allen Sitzungen im Rat, in Ausschüssen etc., im Büro des BM fair gehandelten Kaffee und mindestens ein weiteres fair gehandeltes Produkt zu verwenden.
- Einrichtung einer Steuergruppe mit mindestens drei Personen (Fr. Zembsch Stadträtin, B.Vilsmaier Klimaschutzmanager, …)

diese Steuergruppe gewinnt mindesten 5 Geschäfte, 3 Gastronomiebetriebe, 1 Schule welche fair gehandelte Produkte verkaufen oder anbieten oder auch selber konsumieren. Es müssen pro Jahr mindestens 4 Artikel in der Presse erscheinen. Es sollen weitere Akteure aus der Zivilgesellschaft gewonnen werden (Vereine, Kirchen, Bildung u.ä.)

Es werden KEINE weiteren Kosten wie Mitgliedsbeiträge o.ä. fällig.
Aufwendungskosten könnten teilweise über die Förderung Klimaschutzmanager abgerechnet werden.

Was bringt es der Stadt?

- Image-Gewinn: Positionierung der Stadt als engagierter Akteur und als weltoffene und innovative Stadt. Passt gut zum Slogan „Stadt im Grünen“ und „Europastadt“
- Minderung von Fluchtursachen durch die Verbesserung oder den Aufbau von Lebensperspektiven und die Deckung der Grundbedürfnisse in den Produktionsländern
- Aktiver Klima- und Umweltschutz durch die Förderung verträgliche Anbaumethoden, Einsparung von Wasser, Produktion von Qualität statt Quantität.
- Daseinsvorsorge durch Übernahme sozialer Verantwortung
- Vorbildfunktion: Impuls für nachhaltige Beschaffung und Konsum. Die Stadt Traunreut verwendet nur noch Produkte und Dienstleistungen, die unter menschenwürdigen und ökologischen sowie sozialverträglichen Arbeitsbedingungen hergestellt wurden oder entstanden sind.
- Handlungsraum für die Umsetzung globaler Entwicklungsstrategien wie z.B. sustainable development Goals der UNO oder der Agenda 2030.
- Teil einer internationalen Werte-Gemeinschaft mit den Vorteilen in diesem Netzwerk

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	**0**	

Dem o.g. Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird zugestimmt.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 2.1 (Seite 27)

Zweckvereinbarung

Gemeinsamer Informationssicherheitsbeauftragter (ISB) der Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Traunstein

Die Gemeinde Chieming
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Gemeinde Engelsberg
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Gemeinde Fridolfing
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Gemeinde Grabenstätt
vertreten durch den 1. Bürgermeister

den Markt Grassau
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Gemeinde Inzell
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Gemeinde Kirchanschöring
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Gemeinde Palling
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Gemeinde Petting
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Gemeinde Reit im Winkl
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Gemeinde Schleching
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Gemeinde Schnaitsee
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Gemeinde Seeon-Seebruck
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Gemeinde Siegsdorf
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Gemeinde Surberg
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Gemeinde Tacherting
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Stadt Tittmoning
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Stadt Traunreut
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Stadt Traunstein
vertreten durch den Oberbürgermeister

die Stadt Trostberg
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Gemeinde Unterwössen
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Gemeinde Übersee
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Gemeinde Ruhpolding
vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Verwaltungsgemeinschaft Obing
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

die Verwaltungsgemeinsaft Marquartstein
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

die Verwaltungsgemeinschaft Waging
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

der Landkreis Traunstein
vertreten durch den Landrat

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende

Zweckvereinbarung

Präambel

1. Städte, Märkte und Gemeinden (Kommunen) müssen alle Potentiale nutzen, um ihre Aufgaben möglichst wirtschaftlich erbringen zu können. Durch die in dieser Zweckvereinbarung vereinbarte kommunale Zusammenarbeit wird ein Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit gestartet.
2. Die beteiligten Kommunen übertragen die Aufgabe eines behördlichen Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) auf einen gemeinsam zu bestellenden ISB. Dadurch soll eine Entlastung in Sachen Informationssicherheit und Datenschutz sowohl in finanzieller als auch in sachlicher Hinsicht erreicht werden.
3. Der Landkreis Traunstein ist Partner der beteiligten Kommunen. Er stellt den Arbeitsplatz zur Verfügung und bindet den ISB in dessen Verwaltungsorganisation ein.
4. Die Kommunen bleiben jedoch eigenverantwortlich zuständig für die Umsetzung des Art. 8 Abs. 1 BayEGovG (Informationssicherheit und Datenschutz)

Art. 1
Gegenstand

Am 12.12.2015 hat der Bayerische Landtag das Bayerische E-Government Gesetz (BayEGovG) beschlossen, welches zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist.
Aus Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 ergibt sich die Verpflichtung zur Einführung eines entsprechenden Informationssicherheitskonzeptes sowie in der Folge daraus die Bereitstellung eines Informationssicherheitsbeauftragten. In Art. 10 Abs. 2 Ziffer 3 wird eine Einführungsfrist bis zum 01.01.2018 gewährt.

Nachdem die Bestellung eines ISB für jede Kommunen unwirtschaftlich wäre, soll diese Aufgabe gem. Art. 57 Abs. 3 GO in kommunaler Zusammenarbeit in Form einer Zweckvereinbarung erfüllt werden (Art. 7 ff KommZG). Ziel für die Bestellung eines gemeinsamen ISB für die beteiligten Kommunen ist die Entlastung der einzelnen Städte und Gemeinden in Sachen Informationssicherheit.

Art. 2
Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

Die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des ISB umfasst alle Belange der Informationssicherheit innerhalb der Kommunen. Der ISB unterstützt die beteiligten Kommunen bei deren Aufgaben bezüglich der Informationssicherheit und ist in dieser Funktion dem jeweiligen Behördenleiter oder dessen Beauftragten direkt unterstellt. Die Aufgaben des ISB sind im Detail in der beigefügten Stellenbeschreibung festgelegt.

Für Steuerungsaufgaben wird eine „Arbeitsgruppe ISB" gebildet. Diese besteht aus zwei Bürgermeistern, zwei IT-Verantwortlichen aus den beteiligten Kommunen und zwei Mitarbeitern des Landratsamtes Traunstein.

Die Mitglieder der „Arbeitsgruppe ISB" werden von der Versammlung der Vertreter der Beteiligten Kommunen jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren bestimmt. Die Teilnehmerversammlung bestimmt auch einen Bürgermeister aus der Arbeitsgruppe ISB als Sprecher der Beteiligten, der auch die Dienstaufsicht über den ISB führt.
Die Mitarbeiter des Landratsamtes werden vom Landrat vorgeschlagen.

Zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe wird auch der ISB geladen.

Art. 3
Personal und Kostenregelung

1. Der Landkreis Traunstein stellt den ISB in einem Beschäftigungsverhältnis nach dem TVöD an und stellt diesen den beteiligten Kommunen für die beschriebene Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Er ist für die arbeitsrechtlichen und dienstaufsichtlichen Angelegenheiten zuständig
2. Vorgesetzter und Weisungsbefugter ist der Sprecher der beteiligten Kommunen.
3. Der Landkreis stellt die für den ISB anfallenden Betriebs-, Personal- und Sachkosten jährlich dem Schatzmeister nach Art. 3 Abs. 5, in Rechnung. Die teilnehmenden Kommunen erstatten diese Kosten nach folgender Kostenaufteilung: 50 % der Kosten werden als Grundbeitrag auf Vertragsgemeinden zu gleichen Teilen und der Restbetrag im Verhältnis der vom Bayerischen Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres umgelegt. Für die Verwaltungsgemeinschaften gilt folgende Kostenbeteiligung: 1x Grundbeitrag und Gesamteinwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden.
4. Die Erstattung der Kosten erfolgt für das abgelaufene Haushaltsjahr.
5. Die beteiligten Kommunen verpflichten sich, den auf sie entfallenden Anteil, innerhalb der in der Abrechnung angegebenen Frist an den Landkreis zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt über den Schatzmeister, den die beteiligten Kommunen zur Abwicklung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landkreis in der Versammlung der Vertreter der beteiligten Kommunen bestimmen. Erforderlichenfalls können Abschlagszahlungen vereinbart werden.

Art. 4
Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Art. 5
Beitritt weiterer Kommunen

Der Beitritt weiterer Kommunen ist grundsätzlich möglich. In diesem Fall ist für das Beitrittsjahr der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten. Die Kostenaufteilung gemäß Art. 3 Abs. 3 wird entsprechend angepasst.

Art. 6
Tätigkeitsbericht, Monitoring und Zusammenarbeit

1. Der ISB hat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
2. Rechtzeitig vor Ablauf der zwei Jahre nach Inkrafttreten der Vereinbarung ist ein Monitoring vorzunehmen, um die weitere Ausgestaltung, den Zeitbedarf usw. abzuklären.
3. Die beteiligten Kommunen treffen sich in der Regel jährlich zum Informationsaustausch.

Art. 7
Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung einer beteiligten Kommune kann erst nach Ablauf von 2 Jahren schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Sollte eine Kommune die Zweckvereinbarung kündigen, so verteilen sich die Kosten auf die verbleibenden Gemeinden.

Art. 8
Schriftformerfordernis

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die beteiligten Kommunen sowie die Kommunalaufsicht der Regierung von Oberbayern erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

Art. 9
Schlichtung

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung anzurufen.

Art. 10
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten der Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Art. 11
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Die beteiligten Kommunen legen rechtzeitig die erforderlichen Gremiumsbeschlüsse vor.

Traunstein, 13.02.2017

Gemeinde Chieming vertreten durch den 1. Bürgermeister	**Gemeinde Kirchanschöring** vertreten durch den 1. Bürgermeister
Gemeinde Engelsberg vertreten durch den 1. Bürgermeister	**Gemeinde Palling** vertreten durch den 1. Bürgermeister
Gemeinde Fridolfing vertreten durch den 1. Bürgermeister	**Gemeinde Petting** vertreten durch den 1. Bürgermeister
Gemeinde Grabenstätt vertreten durch den 1. Bürgermeister	**Gemeinde Reit im Winkl** vertreten durch den 1. Bürgermeister
Markt Grassau vertreten durch den 1. Bürgermeister	**Gemeinde Schleching** vertreten durch den 1. Bürgermeister
Gemeinde Inzell vertreten durch den 1. Bürgermeister	**Gemeinde Schnaitsee** vertreten durch den 1. Bürgermeister

Gemeinde Seeon-Seebruck
vertreten durch den 1. Bürgermeister

Gemeinde Unterwössen
vertreten durch den 1. Bürgermeister

Gemeinde Siegsdorf
vertreten durch den 1. Bürgermeister

Gemeinde Übersee
vertreten durch den 1. Bürgermeister

Gemeinde Surberg
vertreten durch den 1. Bürgermeister

Gemeinde Ruhpolding
vertreten durch den 1. Bürgermeister

Gemeinde Tacherting
vertreten durch den 1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Obing
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

Stadt Tittmoning
vertreten durch den 1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinsaft Marquartstein
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

Stadt Traunreut
vertreten durch den 1. Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Waging
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

Stadt Traunstein
vertreten durch den Oberbürgermeister

Landkreis Traunstein
vertreten durch den Landrat

Stadt Trostberg
vertreten durch den 1. Bürgermeister